



Finanzdirektion

Schloss Mirabell
Postfach 63, 5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2412
Fax +43 662 8072 2058
finanzen@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Mag. Alexander Molnar
Tel. +43 662 8072 2410

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
04/00/29682/2015/057

16.7.2020

Betreff
Folgeamtsbericht Negativzinsen

Amtsbericht

1. Sachverhalt:

Mit Amtsbericht der MA 4, Zahl 04/00/29682/2015/031, vom 1.2.2018 wurde erstmals über mögliche Ansprüche gegen Banken wegen einem negativen Zinsindikator berichtet.

An echten Negativzinsen (Anspruch B) gegenüber der FMS Wertmanagement AöR wurden € 10.634,30, gegenüber der Hypo Salzburg € 1.442,69 und gegenüber der Uni Credit Bank Austria AG € 1.714,37 errechnet.

Bei der Hypo Salzburg ist ergänzend auszuführen, dass zusätzlich zu den echten Negativzinsen, € 4.963,31 an zu viel bezahlten Zinsen (Anspruch A) errechnet wurden.

Nach Amtsbericht der MA 4, Zahl 04/00/29682/2015/045, vom 19.11.2019 wurde vom Stadtsenat am 19.11.2019 der Amtsvorschlag beschlossen, dass nach Stellungnahme von Rechtsanwalt Dr. Bukovc auf eine klagsweise Geltendmachung der Forderung gegenüber der FMS Wertmanagement AöR, vorerst bis die Rechtsmittelentscheidung in der Rechtssache „Stadt Steyr – KA Finanz AG“ und etwaige höchstgerichtliche Entscheidungen zum Thema echte Negativzinsen im Unternehmerbereich vorliegen, verzichtet wird. Zum Zeitpunkt des Amtsberichtes hat sich der rechnerische „Anspruch B“ aus echten Negativzinsen auf € 17.038,76 belaufen. Die seitens der Hypo Salzburg (für Anspruch A und B) und der Uni Credit Bank Austria AG abgegebenen Verjährungsverzichte bis jeweils 31.12.2021 wurden zur Kenntnis genommen.

2. Aktuelle Rechtslage

Im Musterprozess Stadt Steyr gegen die KA Finanz AG wurde eine außerordentliche Revision vom OGH nicht zugelassen und ist das Verfahren damit rechtskräftig beendet.

Eine inhaltliche Behandlung zu den Voraussetzungen von echten Negativzinsen ist wegen der Nichtzulassung der außerordentlichen Revision durch den OGH nicht erfolgt.

In der Beschlussbegründung führt der OGH aus, dass es im Unternehmergeschäft beim Darlehens bzw. Kreditvertrag einen allgemein übereinstimmenden Parteiwillen gibt, der eine Zahlungsverpflichtung der kreditgebenden Bank an den Kreditnehmer ausschließt. Da echte Negativzinsen eine Zahlung des Kreditgebers an den Kreditnehmer bedeuten, sind sie nur in atypischen Fällen denkbar. Was unter einem „atypischen Fall“ zu verstehen ist, wird vom OGH nicht näher ausgeführt.

3. Beurteilung

Mit Rundschreiben Nr. 21/2020 vom 5.6.2020 des Städtebundes wird empfohlen, dass bei echten Negativzinsen eine klagsweise Geltendmachung nur bei eindeutigen Vereinbarungen mit einer normierten Zahlungspflicht der Bank erwogen werden sollte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses des OGH, der aktuellen Rechtslage, des Umstandes, dass eine ergänzende bzw. abweichende Rechtsprechung des OGH in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, der Empfehlung des Städtebundes und insbesondere des erheblichen Risikos des Unterliegens in einem Zivilprozess und den daraus sich ergebenden Kostenfolgen, wird unter Einbindung der MD-04 erstattet der

Amtsvorschlag

Der Stadtssenat möge beschließen:

1. Eine Klage gegen die FMS Wertmanagement AöR aus dem Anspruch aus echten Negativzinsen (Anspruch B) wird nicht eingebracht.
2. Eine Forderung, auf Verlängerung des seitens Uni Credit Bank Austria AG abgegebenen Verjährungsverzichtes hinsichtlich echter Negativzinsen (Anspruch B), wird nicht erhoben.
3. Die Erklärung des Verjährungsverzichtes seitens Hypo Salzburg soll rechtzeitig verlängert werden.

Der Abteilungsvorstand:
Mag. Alexander Molnar

Elektronisch gefertigt

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>